

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

147. Stück, 16.09.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 16. Septbr. 1926.) 147. Stück.

Inhalt:

Nr. 226. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 13. September 1926 zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg.

Nr. 226.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg.

Oldenburg, den 13. September 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, in der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. August 1924 (Gesetzblatt Landesteil Oldenburg 43. Bd., S. 523, Landesteil Lüneburg 29. Bd., S. 749) veröffentlichten Fassung wird, wie folgt, geändert:

Artikel 1.

Der Abs. 1 des § 30 erhält folgende Fassung:

„Die Kammer stellt die Beiträge fest. Sie werden in

Hundertteilen der veranlagten gewerblichen Einkommen der Beitragspflichtigen berechnet. Der Mindestbeitrag wird von der Kammer festgesetzt und darf den Betrag von jährlich 20 *RM* nicht übersteigen“.

Artikel 2.

Abf. 3 daselbst erhält nachstehende Fassung:

„Ist bei einem Beitragspflichtigen eine Veranlagung nicht erfolgt, oder ist ein steuerpflichtiges Einkommen nicht festgestellt worden, so wird der Beitrag nach Art und Umfang des Betriebes festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt durch einen von der Kammer zu diesem Zwecke gebildeten Sonderausschuß“.

Artikel 3.

Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1926.

Oldenburg, den 13. September 1926.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. — Dr. Willers.

Ott.